



Gemeinde Sils i.D.

# **Steuergesetz**

(Vergleich alt-neu)

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. Allgemeine Bestimmungen

|      |   |                   |
|------|---|-------------------|
| Art. | 1 | Gegenstand        |
| Art. | 2 | Subsidiäres Recht |

### II. Materielles Recht

#### 1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

|      |   |            |
|------|---|------------|
| Art. | 3 | Steuerfuss |
|------|---|------------|

#### 2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

|      |   |            |
|------|---|------------|
| Art. | 4 | Steuersatz |
|------|---|------------|

#### 3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

|      |   |            |
|------|---|------------|
| Art. | 5 | Steuersatz |
|------|---|------------|

#### 4. ERBSCHAFTSANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

|                 |               |                                       |
|-----------------|---------------|---------------------------------------|
| <del>Art.</del> | <del>6</del>  | <del>Gegenstand und Bemessung</del>   |
| <del>Art.</del> | <del>7</del>  | <del>Steuersubjekt</del>              |
| <del>Art.</del> | <del>8</del>  | <del>Subjektive Steuerbefreiung</del> |
| <del>Art.</del> | <del>69</del> | <del>Steuerberechnungssatz</del>      |
| <del>Art.</del> | <del>10</del> | <del>Bezug und Haftung</del>          |

#### 5. HUNDESTEUER

|      |                 |                  |
|------|-----------------|------------------|
| Art. | 7 <del>11</del> | Steuerobjekt     |
| Art. | 8 <del>12</del> | Steuersubjekt    |
| Art. | 9 <del>13</del> | Steuerbefreiung  |
| Art. | 10 <del>4</del> | Steuerberechnung |

### III. Formelles Recht

#### 1. BEHÖRDEN

|      |                 |                   |
|------|-----------------|-------------------|
| Art. | 11 <del>5</del> | Gemeindevorstand  |
| Art. | 12 <del>6</del> | Gemeindesteueramt |
| Art. | 13 <del>7</del> | Weitere Behörden  |

#### 2. BEZUG

|      |                  |               |
|------|------------------|---------------|
| Art. | 14 <del>8</del>  | Fälligkeit    |
| Art. | 15 <del>9</del>  | Zahlungsfrist |
| Art. | 16 <del>20</del> | Steuererlass  |

#### 3. ENTSCHÄDIGUNG

|      |                  |               |
|------|------------------|---------------|
| Art. | 17 <del>21</del> | Entschädigung |
|------|------------------|---------------|

### IV. Schlussbestimmungen

|      |                  |               |
|------|------------------|---------------|
| Art. | 18 <del>22</del> | Inkrafttreten |
|------|------------------|---------------|

# Steuergesetz der Gemeinde Sils i.D.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Gegenstand

<sup>1</sup> Die Gemeinde Sils i.D. erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer
- b) eine Grundstückgewinnsteuer
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen
- d) eine Handänderungssteuer
- e) eine Liegenschaftensteuer
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer

<sup>2</sup> Die Gemeinde Sils i.D. erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- ~~a) — eine Erbanfall- und Schenkungssteuer~~
- a) ~~b)~~ eine Hundesteuer.

<sup>3</sup> Überdies erhebt die Gemeinde Sils i.D. folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gäste- und Tourismusförderungsabgabe.

### Art. 2

Subsidiäres Recht

Soweit das vorliegende Steuergesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## II. Materielles Recht

### 1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

#### Art. 3

Steuerfuss

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuern erhoben.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### 2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

#### Art. 4

Steuersatz

<sup>1</sup> Die Handänderungssteuer beträgt maximal 2%

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Steuersatz der Handänderungssteuer für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### 3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

#### Art. 5

Steuersatz

<sup>1</sup> Die Liegenschaftensteuer beträgt maximal 2 ‰.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Steuersatz der Liegenschaftensteuer für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### 4. ~~ERBSCHAFTSANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER~~

#### ~~Art. 6~~

~~Gegenstand und Bemessung~~ <sup>1</sup> ~~Der Erbanfall und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.~~

~~<sup>2</sup> Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.~~

~~<sup>3</sup> Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.~~

#### ~~Art. 7~~

~~Steuersubjekt~~ Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- ~~a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Sils i.D. Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen~~
- ~~b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.~~
- ~~c) er im Zeitpunkt der Ausrichtung von Preisen und Ehrenabgaben des Kantons den Wohnsitz in der Gemeinde Sils i.D. hat.~~

#### ~~Art. 8~~

~~Subjektive Steuerbefreiung~~ Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- ~~a) der überlebende Ehegatte~~
- ~~b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner~~
- ~~c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen~~
- ~~d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen.~~

#### Art. 69

~~Steuerberechnung~~ <sup>1</sup> ~~Für die Steuerberechnung werden abgezogen:~~

- ~~a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen CHF 14'000.00~~
- ~~b) von den Zuwendungen an einen Elternteil CHF 100'000.00~~
- ~~c) von jeder anderen Zuwendung CHF 7'000.00~~

~~<sup>2</sup> Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.~~

~~<sup>3</sup> Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.~~

~~<sup>4</sup> Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.~~

Steuersatz

<sup>15</sup> Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ~~Steuer~~ beträgt:

- a) für den elterlichen und grosselterlichen Stamm 5%
- ~~b) für den Konkubinatspartner 5%~~
- c) für die übrigen Begünstigten 15%.

~~Art. 10~~

~~Bezug und Haftung <sup>1</sup> Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.~~

~~<sup>2</sup> Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.~~

~~<sup>3</sup> Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.~~

5. HUNDESTEUER

~~Art. 7 11~~

Steuerobjekt

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

~~Art. 8 12~~

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

~~Art. 9 13~~

Steuerbefreiung

Von der Entrichtung der Hundesteuer ~~ist der Hundehalter für die folgenden Arten von Hunden sind~~ befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde

Über die Dauer der Befreiung sowie über weitere Befreiungen entscheidet der Gemeindevorstand.

~~Art. 10 14~~

Steuerberechnung

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 80.00, für jeden weiteren, im gleichen Haushalt gehaltenen Hund Fr. 180.00 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

<sup>2</sup> Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

~~<sup>3</sup> Die Steuer ist jährlich beim Bezug der Hundemarke zu entrichten.~~  
Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

### III Formelles Recht

#### 1. BEHÖRDEN

##### Art. 11 15

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

##### Art. 12 16

Gemeindesteueramt

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

<sup>2</sup> Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

##### Art. 13 17

Weitere Behörden

<sup>1</sup> ~~Die Veranlagung der Handänderungssteuer erfolgt bei zivilrechtlichen Handänderungen durch den Grundbuchkreis, sofern der Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht. Einsprachen sind diesfalls an das Gemeindesteueramt zu richten.~~

Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer werden durch die Steuerallianz Domleschg veranlagt.

<sup>2</sup> ~~Bei wirtschaftlichen Handänderungen sowie bei offensichtlich zu tief angesetztem Kaufpreis erfolgt die Veranlagung der Handänderungssteuer durch das Gemeindesteueramt.~~

Die Gemeinde kann die Veranlagung weiterer Steuern der Steuerallianz Domleschg gegen Entschädigung delegieren.

#### 2. BEZUG

##### Art. 14 18

Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden ~~auf Ende des Steuerjahres~~ mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.

<sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

<sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer ~~sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer~~ richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

## Zahlungsfrist

### Art. 15 19

<sup>1</sup> Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup> Die separat erhobene Liegenschaftssteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.

<sup>5 4</sup> Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

<sup>6 5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

### Art. 16 20

## Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet ausschliesslich der Gemeindevorstand.

## 3. ENTSCHÄDIGUNG

### Art. 17 21

Die Gemeinde Sils i.D. wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2% der bezogenen Steuern entschädigt.

## IV Schlussbestimmungen

### Art. 18 22

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 20. August 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle früheren und die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Teilrevision des Steuergesetzes – genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2013 – tritt nach Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

<sup>4</sup> Die Teilrevision des Steuergesetzes – genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2014 – tritt nach Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

<sup>5</sup> Die Teilrevision des Steuergesetzes – genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2020 – tritt nach Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindekanzlist:

Mario Kunz

Gianin Müller